

14. Unter welchen Voraussetzungen kann die Einreichung einer beglaubigten Abschrift der Berufungsbegründung die Urschrift ersetzen und dieselben Rechtswirkungen wie diese äußern?

330. § 130 Nr. 6, § 519.

**III. Zivilsenat. Beschl. v. 11. November 1927 i. S. W. (Bekl.)
m. W. (R.). III B 17/27.**

- I. Landgericht I München.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Gründe:

In der vorliegenden Sache lief die Frist für die Begründung der Berufung am 14. Juli 1927 ab. Am 11. Juli ging beim Oberlandesgericht ein als „Abschrift der Berufungsbegründung“ bezeichneter Schriftsatz ein, der vom Prozeßbevollmächtigten des Berufungsklägers nicht handschriftlich beglaubigt, bei dem vielmehr der Beglaubigungsvermerk nur mit dem Stempelabdruck des Namens versehen war. Das Oberlandesgericht ließ dieses Schriftstück mangels

der eigenhändigen Unterschrift des Rechtsanwalts nicht als formgerechte Berufungsbegründung im Sinne des Gesetzes gelten und verwarf die Berufung gemäß § 519b ZPO. ohne mündliche Verhandlung als unzulässig.

Mit der sofortigen Beschwerde erstrebt der Beklagte die Aufhebung dieses Beschlusses, da es keinen Unterschied machen könne, ob ein Rechtsanwalt seinen Namen mit der Feder oder mit einem Gummistempel auf ein Schriftstück setze. Diese Ansicht geht nach Lage des Falles fehl. Das Reichsgericht hat in ständiger Rechtsprechung daran festgehalten, daß die Urschriften derjenigen Schriftsätze, mit deren Einreichung eine wesentliche, den Gang des Rechtsstreits bestimmende Prozeßhandlung vorgenommen wird — und dazu gehört auch die Berufungsbegründung —, vom Prozeßbevollmächtigten handschriftlich unterzeichnet werden müssen und daß auf den Ausdruck „sollen“ in § 130 Nr. 6 ZPO. kein entscheidendes Gewicht zu legen sei. Denn da, wo die Zivilprozeßordnung die „Unterschrift“ fordere, bezwecke sie, für das Gericht jeden Zweifel auszuschließen, daß die Unterschrift von dem Unterzeichner herrühre und daß dieser die volle Verantwortung für den Inhalt des Schriftstücks übernehme (RGZ. Bd. 46 S. 375; JW. 1914 S. 98 Nr. 28 und S. 834 Nr. 11). Daß ein Stempelaufdruck oder überhaupt ein auf mechanischem Wege hergestellter Namenszug hierfür keine oder keine genügende Sicherheit gewährt, bedarf keiner Ausführung. Von dem bisherigen Standpunkt des Reichsgerichts abzuweichen, dazu bieten die Erwägungen des Beschwerdeführers keinen Anlaß.

Diese Ausführungen schließen nicht aus, daß auch eine beglaubigte Abschrift die an die Einreichung der formgerechten Urschrift geknüpften Rechtswirkungen zu äußern vermag. Das ist aber, da eine formgerechte Urschrift vom Prozeßbevollmächtigten eigenhändig unterschrieben werden muß, naturgemäß nur dann der Fall, wenn dieser den Beglaubigungsvermerk handschriftlich vollzogen hat. Deshalb würde auch im gegebenen Falle der am 11. Juli 1927, also an sich rechtzeitig, zu den Akten gelangte Schriftsatz die Frist des § 519 Abs. 2 ZPO. gewahrt haben, wenn der Rechtsanwalt den Beglaubigungsvermerk auf ihm eigenhändig unterschrieben hätte. Die Unterstempelung mit dem Namen des Rechtsanwalts genügte zwar zur Herstellung einer beglaubigten Abschrift

als solcher (RÜB. Bd. 7 S. 372, Bd. 14 S. 335), nicht aber zur Herstellung einer beglaubigten Abschrift, die als Ersatz der formgerechten Urschrift dienen könnte.

Da es somit an einer den gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Berufungsbegründung fehlt, war die Beschwerde zurückzuweisen.